

Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

**Das Präsidium**

bearbeitet von:

**A. Schwarz**

Tel + 49(0)511.7 62-4908

Fax + 49(0)511.7 62-3060

e-mail: [anne.schwarz](mailto:anne.schwarz@verwaltung.uni-hannover.de)

@verwaltung.uni-  
hannover.de

Rundschreiben A Nr. 08/2004

Universitätseinrichtungen  
gem. Verteiler 1 2 3 4 5 6 7

**16.02.04**

hier  
PB1 – PB 15

Mein Zeichen:

- SB -

## Suchtmittel am Arbeitsplatz

### 1 Anlage: Alkoholpromille und Folgen im Straßenverkehr

Der Konsum von Substanzen, die die Wahrnehmung verändern und/oder ein Abhängigkeitspotenzial aufweisen (Alkohol, psychisch wirksame Medikamente wie Beruhigungs-, Schlaf-, Schmerz-, oder Aufputzmittel, illegale Drogen), stellt eine Gefahr für die Teilnahme am Straßenverkehr und für die Sicherheit am Arbeitsplatz dar.

Bei einem Arbeitsunfall, einschließlich Wegeunfall, kann der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung entfallen oder zumindest eingeschränkt sein, wenn die Ursache des Unfalls auf den Konsum von Suchtmitteln zurückzuführen ist. Auch Regress- und Schadensersatzansprüche sind nicht auszuschließen.

Die für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Vorgesetzten können bei einem Arbeitsunfall ebenfalls zum Schadensersatz verpflichtet werden, wenn Sie einen riskanten Suchtmittelkonsum in ihrem Zuständigkeitsbereich wissentlich toleriert haben.

Die Schadensersatzforderungen bei z. B. durch Alkohol bedingten Unfällen richten sich in der Regel nach den im Straßenverkehr geltenden Promillegrenzen (Anlage).

Für gefahrgeneigte Tätigkeiten gilt das absolute Verbot des Konsums wahrnehmungsverändernder Mittel. Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise:

- Steuerung von Dienstkraftfahrzeugen
- Arbeiten, bei denen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben sind
- Arbeiten mit hochwertigen Geräten und Anlagen wie z. B. mit Laser, Radioaktivität, Druck und Druckbehältern, Zentrifugen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen, Geräten, Maschinen, Motoren, die nur durchgeführt werden können, wenn Schutzeinrichtungen außer Kraft gesetzt werden
- Kälte- oder Hitzearbeiten
- Arbeiten oder Aufenthalt in Bereichen, bei denen besondere Stolper-, Rutsch- und Absturzgefahren bestehen

Nähere Informationen erhalten Sie bei den Sicherheitsingenieuren, Betriebsärzten und bei der Suchtbeauftragten.

Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen  
gez. Scholz